

GL_GERICHTE OG.2018.00040 vom 6. September 2019

GL Gerichte, 2019-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2018.00040

FR: GL_GERICHTE OG.2018.00040 du 6 septembre 2019

IT: GL_GERICHTE OG.2018.00040 del 6 settembre 2019

Regeste

Fahrlässige Tötung und Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Erwägungen

E. 1

Anklagesachverhalt

E. 1.1

Trifft die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 454 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte trägt die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, wenn er verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 454 Abs. 1 StPO).

E. 1.2

Die Beschuldigten werden mit vorliegendem Urteil in Bezug auf alle in den Strafbefehlen vom 14. August 2017 (je act. 2 [SG.2017.00108 und SG.2017.00109] = U-act. 19/1-2) umschriebenen Sachverhalte bzw. Anklagepunkte freigesprochen. Ein den Beschuldigten vorwerfbares Handeln im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO liegt nicht vor. Demzufolge sind die Kosten der Untersuchung und der erstinstanzlichen Gerichtsverfahren SG.2017.00108/109 vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen. 2. Kostenfolgen Berufungsverfahren

E. 1.3

Die Beschuldigten hätten dadurch, dass sie sich einverstanden erklärten, auf eine Absicherung der Sickergrube zu verzichten und es in der Folge auch unterlassen hätten, zu kontrollieren, ob X._____ die Absicherung tatsächlich vorgenommen habe, ihre sich aus dem allgemeinen Gefahrensatz, aus Art. 15 Abs. 1 der Bauarbeitenverordnung sowie aus dem betriebsinternen Pflichtenheft ergebende Sorgfaltspflicht (Sicherungs- und Kontrollpflicht) verletzt. Deren Verletzung habe schliesslich – für die Beschuldigten voraussehbar – zum genannten Unfall mit Todesfolge geführt sowie auch eine Gefährdung für weitere Personen geschaffen. Die Beschuldigten hätten ihre Verantwortung für die Sicherung der Sickergrube nicht an einen unbeteiligten Dritten übertragen sowie sich nicht einmal darum kümmern dürfen, wie und wann diese Sicherung erfolgen würde. Selbst wenn X._____ die Grube selber habe absichern wollen, hätten sie es nicht zulassen dürfen, dass die Baustelle ungesichert verlassen werde. Bei pflichtgemäsem Verhalten der Beschuldigten hätte – so die Staatsanwaltschaft – der Tod von X._____ mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden können.

E. 2

Argumentation der Staatsanwaltschaft Die Staatsanwaltschaft bringt in ihren Berufungen vor, entgegen den Erwägungen der Vorinstanz sei die Delegation der Absperrarbeiten an X._____ im Wissen um die Wasserproblematik nicht zulässig gewesen. Gemäss allfälligem "Auftrag" und der Vorstellung des Beschuldigten hätte jener einen massiven Schafszaun um die Sickergrube aufstellen sollen. Einem Schafszaun fehle aber im Vergleich zu einer Absperrung mit dafür vorgesehenem Absperrmaterial jeglicher Warncharakter. Ein Schafszaun als Absperrung erweise sich als unzureichend, weil die mit Wasser gefüllte Grube so für Dritte nicht als Gefahr erkennbar gewesen wäre, sondern Dritte dort letztlich bloss eine Wiese mit einem Zaun sowie eine Pfütze gesehen hätten. Um diese Erkennbarkeit sicherzustellen, wäre unter den gegebenen Umständen zumindest eine Absperrung mit rot-weissen Baulatten erforderlich gewesen. A._____ habe sich bereits deshalb der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht, weil er als Bauführer mit mehrjähriger Berufserfahrung nicht für die sofortige und fachgerechte Sicherung der Sickergrube gesorgt habe, was zum Tod von X._____ geführt habe. Hätte er in Beachtung seiner Sorgfaltspflichten für die sofortige Sicherung der Baugrube durch den Bauarbeiter B._____ gesorgt respektive diese Sicherungsarbeiten selbst ausgeführt, wäre der Tod von X._____ mit hoher Wahrscheinlichkeit vermeidbar gewesen. Unzutreffend sei ferner die vorinstanzliche Erwägung, wonach es für die Beschuldigten nicht voraussehbar gewesen sei, dass gerade X._____ als kompetente Hilfsperson beim Ausführen der Absperrarbeiten tödlich verunglücken würde. Das Aufstellen von Zäunen auf einer ebenen Wiese verlange nicht dieselben Anforderungen wie das Bauen eines Zauns direkt neben einer ungesicherten Baugrube. Insofern sei die Auswahl eines Landwirts für die Vornahme der Absperrung nicht zulässig gewesen, habe diesem doch die nötige Schulung und Erfahrung für die entsprechenden Arbeiten um die ungesicherte Baugrube herum gefehlt. Ausserdem habe die Sicherung der Grube lediglich von der Weide her im Eigeninteresse von X._____ gelegen, nicht hingegen strassenseitig. Voraussehbar sei für die Beschuldigten zudem gewesen, dass sich die Sickergrube bald durch Regenfälle mit Wasser füllen werde sowie dass bei verspäteter Ausführung der Absperrarbeiten durch inzwischen gefallenem Regen der Arbeitsuntergrund glitschig werden könnte und so eine zusätzliche Gefahr entstehe. Insofern erweise sich zumindest die unterlassene Kontrolle der zeitnahen Ausführung der Absperrarbeiten ebenfalls als relevant für den Tod von X._____. Dies, zumal dieser bei einem Sturz in die nicht mit Wasser gefüllte Grube mit hoher Wahrscheinlichkeit höchstens bloss verletzt worden wäre, nicht aber den Tod gefunden hätte. Durch eine sofortige und fachgerechte Absperrung um die Grube durch A._____ oder den ihm unterstellten B._____ wäre der Tod von X._____ mit hohem Grad an Wahrscheinlichkeit vermeidbar gewesen. Die auch von der Vorinstanz festgestellten Sorgfaltspflichtverletzungen der Beschuldigten erwiesen sich also als relevant für den Erfolgseintritt. Im Übrigen gehe die Vorinstanz zu Recht nicht von einer die Tatbestandsmässigkeit ausschliessenden eigenverantwortlichen Selbstgefährdung durch X._____ aus. Denn A._____ und B._____ hätten gegenüber jenem eine Garantstellung innegehabt und aufgrund ihrer Bau-Sachkompetenz die Gefahren besser gekannt als jener. Damit könnten sie sich nicht darauf berufen, X._____ habe sich in Eigenverantwortung selbst gefährdet (zum Ganzen: act. 13 [OG.2018.00044] Rz. III.3 ff., vgl. auch act. 41 [OG.2018.00040] Rz. III.1 ff.). Schliesslich verkenne die Vorinstanz in ihrem B._____ freisprechenden Urteil, dass A._____ jenen nicht explizit angewiesen habe, auf eine Baustellenabsicherung zu verzichten. Selbst wenn man aber annehme, eine solche Anweisung sei erfolgt, würde dies nichts an der Strafbarkeit von B._____ ändern. Dieser habe tatbestandsmässig gehandelt.

Insbesondere vermöge die unzulässige Delegation der Absperrarbeiten an X._____ durch A._____ auch B._____ nicht zu entlasten. Wenn mehrere Personen durch ihr unsorgfältiges Handeln zu einer Gefahr beigetragen hätten, auf die der Erfolg zurückgehe, so sei jede von diesen Täter des Delikts (zum Ganzen: act. 60 [OG.2018.00043] Rz. III.3 ff.).

E. 2.1

Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten grundsätzlich nach Massgabe ihres Unterliegens oder Obsiegens (Art. 428 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 454 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Die Beschuldigten obsiegen im Berufungsverfahren vollumfänglich. Bei diesem Verfahrensausgang sind auch die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen. 3. Entschädigungsfolgen

E. 3

Standpunkte der Beschuldigten

E. 3.1

Zufolge des Freispruchs sind den Beschuldigten die Kosten ihrer erbetenen Verteidigung zu ersetzen, zumal angesichts der tatsächlichen und rechtlichen Komplexität des Falles eine anwaltliche Verbeiständung geboten war (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO, für das Berufungsverfahren i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Da die Beschuldigten infolge der Verweisung der von der Privatklägerin erhobenen Zivilklage auf den Zivilweg nicht als obsiegend im Sinne von Art. 432 Abs. 1 StPO gelten (Wehrenberg/Frank, BSK StPO, Art. 432 N 6), gehen diese Entschädigungen zu Lasten der Gerichtskasse.

E. 3.2

Die Verteidigerin von B._____ reichte im vorinstanzlichen Verfahren sowie im Berufungsverfahren zur Bezifferung der Entschädigung für die Kosten der erbetenen Verteidigung Honorarnoten über CHF 11'583.85 (Leistungen inkl. Auslagen und MwSt. seit Mandatierung bis und mit Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens, act. 29 [SG.2017.00108]) sowie über CHF 1'422.60 (Leistungen inkl. Auslagen und MwSt. im Berufungsverfahren, act. 65 [OG.2018.00043]) ein. Die darin geltend gemachten Zeitaufwendungen und Auslagen sind nicht zu beanstanden. Ebenso ist der in den Honorarnoten angewendete Stundenansatz von CHF 250.– angemessen. Dementsprechend ist dem Beschuldigten B._____ für das gesamte Strafverfahren antragsgemäss eine Entschädigung für seine anwaltliche Verteidigung von insgesamt CHF 13'006.45 (inkl. MwSt. und Auslagen) aus der Gerichtskasse zuzusprechen, praxisgemäss zahlbar an die Verteidigerin.

E. 3.3

In den vom Verteidiger von A._____ im vorinstanzlichen Verfahren sowie im Berufungsverfahren eingereichten Honorarnoten werden Verteidigungskosten von insgesamt CHF 15'213.05 geltend gemacht (Leistungen inkl. Auslagen und MwSt. seit Mandatierung bis und mit Abschluss des Berufungsverfahrens; act. 28 [SG.2017.00108] und act. 18/1-2 [OG.2018.00044, mit Geltung auch für das Verfahren OG.2018.00040]). Die in den Honorarnoten aufgeführten Zeitaufwendungen und Auslagen sind nicht zu beanstanden. Ebenso ist der in der Honorarnote angewendete Stundenansatz von CHF 240.–

angemessen. Dementsprechend ist dem Beschuldigten für das gesamte Strafverfahren antragsgemäss eine Entschädigung für seine anwaltliche Verteidigung von insgesamt CHF 15'213.05 (inkl. MwSt. und Auslagen) aus der Gerichtskasse zuzusprechen, praxisgemäss zahlbar an den Verteidiger. _____ Das Gericht beschliesst :

E. 4

Tatbestandsvoraussetzungen

E. 4.1

Gemäss Art. 229 Abs. 2 StGB macht sich eine an einem Bauwerk beteiligte Person der Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde strafbar, wenn sie bei der Leitung oder Ausführung des Bauwerks oder eines Abbruchs durch eine Handlung oder Unterlassung pflichtwidrig anerkannte Regeln der Baukunde ausser Acht lässt und dadurch jemanden einer Todes- oder Verletzungsgefahr aussetzt. Dabei handelt auch fahrlässig, wer die Gefahr trotz gebotener Sorgfalt nicht erkennt. Die Tathandlung gemäss Art. 229 StGB besteht in der Nichtbeachtung von anerkannten Regeln der Baukunde bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes. Der Tatbestand kann sowohl durch aktives unsachgemäßes Handeln als auch durch Unterlassen gebotener Schutzmassnahmen erfüllt werden (zum Ganzen z.B. BGer 6B_516/2009 vom 3. November 2009, E. 3.3.-3.5 und BGE 90 IV 246, E. 1, je m.w.H.).

E. 4.2

Der Tatbestand von Art. 229 StGB ist als Erfolgsdelikt konzipiert. Vorausgesetzt ist damit insbesondere, dass durch das Nichteinhalten der Regeln der Baukunde Dritte einer konkreten Gemeingefahr ausgesetzt werden. Es handelt sich bei diesem Tatbestand also um ein konkretes Gefährdungsdelikt. Für die Vollendung der Tat wird folglich keine Verletzung eines Rechtsguts verlangt, sondern es genügt, wenn ein solches tatsächlich in Gefahr gebracht wird. Vorausgesetzt wird eine konkrete Gefahr, die wirklich eingetreten ist. Massgebend für die konkrete Gefahr ist also nicht, was alles hätte geschehen können, sondern einzig, was sich tatsächlich ereignet hat. Befand sich niemand (oder nur der Täter) in der Gefahrenzone oder waren lediglich Sachen gefährdet, entfällt die Anwendung von Art. 229 StGB. Da dieser Tatbestand überdies ein gemeingefährliches Delikt darstellt, genügt die konkrete Gefährdung einer einzigen Person im Sinne der Repräsentationstheorie nur dann, wenn diese nicht von vornherein individuell bestimmt, sondern vom Zufall ausgewählt ist (zum Ganzen: Roelli, BSK StGB II, Art. 229 N 41 sowie Vor Art. 221 N 8 und BGer 6B_779/2009 vom 12. April 2010, E. 2.2.1, je m.w.H.; vgl. z.B. auch BGE 109 IV 125).

E. 4.3

Auch für eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit nach Art. 229 StGB ist erforderlich, dass der Gefährdungserfolg für den Beschuldigten voraussehbar war. Dies bestimmt sich nach den vorne (E. IV.4.2.) zum Tatbestand der fahrlässigen Tötung dargelegten Grundsätzen. 5. Anklagegrundsatz

E. 4.4

Ein fahrlässiges Erfolgsdelikt kann auch durch pflichtwidriges Unterlassen (Art. 11 StGB) verübt werden, wenn der Täter einer Rechtspflicht, die sich aus seiner Garantenstellung ergibt, nicht nachgekommen ist. Der Unterschied zwischen Unterlassung und Begehung

einer Handlung ist jedoch nicht immer leicht erkennbar; oft kann man sich fragen, ob man dem Täter vorwerfen muss, auf eine Weise gehandelt zu haben, wie er nicht hätte handeln dürfen, oder nicht gehandelt zu haben, obwohl er hätte handeln müssen. Die Abgrenzung zwischen Handlung und Unterlassung ist im Zweifelsfall nach dem Subsidiaritätsprinzip vorzunehmen, und es ist immer dann von einem Begehungsdelikt auszugehen, wenn dem Täter ein aktives Tun vorgeworfen werden muss. Diese Unterscheidung ist hinsichtlich der besonderen Tatbestandsmerkmale des Unterlassungsdelikts, namentlich der Garantenpflicht, von Bedeutung (BGer 6B_90/2014 vom 29. Januar 2015, E. 4.2. und BGE 129 IV 119 = Pra 2003 Nr. 165, E. 2.2 m.w.H.).

E. 5

Beurteilung

E. 5.1

Gemäss dem in Art. 9 Abs. 1 StPO festgeschriebenen Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; vgl. auch Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK). Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip), nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (vgl. Art. 350 StPO). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion). Diese muss aus der Anklage ersehen können, was ihr konkret vorgeworfen wird, damit sie ihre Verteidigungsrechte angemessen ausüben kann. Dies bedingt eine zureichende, d.h. möglichst kurze, aber genaue (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO) Umschreibung der Sachverhaltselemente, die für eine Subsumtion unter die anwendbaren Straftatbestände erforderlich sind (Ort, Zeit, Art der Begehung und Form der Mitwirkung, angestrebter und verwirklichter Erfolg, weitere Folgen der Tatausführung u.ä.). Die Darstellung der tatsächlichen Vorgänge ist auf die gesetzlichen Tatbestände auszurichten, die nach Auffassung der Anklage als erfüllt zu betrachten sind. Entscheidend ist, dass die betroffene Person genau weiss, welcher konkreter Handlungen sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann. Sie darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden. Ungenauigkeiten sind solange nicht von entscheidender Bedeutung, als für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen, welches Verhalten ihr angelastet wird (zum Ganzen statt vieler z.B. BGer 6B_278/2018 vom 17. Mai 2019, E. 2.2., BGer 6B_764/2016 vom 24. November 2016, E. 1.3., und BGer 6B_963/2015 vom 19. Mai 2016, 1.3.2., je m.w.H.). Demgegenüber ist der Anklagegrundsatz verletzt, wenn die Anklage nicht diejenigen Umstände anführt, die auf das Vorliegen der Kernelemente eines Tatbestandes schliessen lassen (Heimgartner/Niggli, BSK StPO, Art. 325 N 37).

E. 5.2

Die Sachverhaltsumschreibung von Strafbefehlen muss den Anforderungen an eine Anklage genügen (Art. 353 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO). Mit anderen Worten sind an die Anklageschrift nicht geringere Anforderungen zu stellen, wenn sie von einem Strafbefehl herrührt (BGer 6B_910/2017 vom 29. Dezember 2017, E. 2.4.

m.w.H.).

E. 5.2.1

Indem X._____ erklärte, die Absperrung um die von den Beschuldigten erstellte Sickergrube selber vorzunehmen und am Nachmittag des 12. Juli 2014 daran war, dies mittels Montage eines Schafsaunes umzusetzen, lag die Herrschaft über das unmittelbar zu dessen Tod führende Geschehen bei ihm selbst. Er hatte es jederzeit und bis zuletzt in der Hand, seine Zusage, die Absicherung der Sickergrube auszuführen, zurückzuziehen bzw. die Absicherungsarbeiten nicht an die Hand zu nehmen oder abzubrechen sowie zu verlangen, dass die Beschuldigten selber eine entsprechende Grubensicherung anbringen. Die Beschuldigten haben nicht direkt auf den Verstorbenen eingewirkt, sondern waren am Geschehensablauf "nur" insoweit beteiligt, als dass sie die Sickergrube ausgehoben und sich damit einverstanden erklärt haben, dass X._____ deren Absicherung vornimmt. Dadurch haben sie X._____ nicht unmittelbar gefährdet, sondern dessen eigene Selbstgefährdung "bloss" unterstützt bzw. ermöglicht (zu den Beteiligungsformen "ermöglichen", "unterstützen" und "veranlassen" im Einzelnen vgl. Jetzer, Einverständliche Fremdgefährdung im Strafrecht – Zugleich ein Beitrag zur Mitwirkung an Selbstgefährdung, LBR Nr. 96, Zürich 2015, N 96 ff.). Demzufolge liegt ein Fall von Mitwirkung (durch aktives Tun, vgl. soeben, E. IV.5.1.) an eigenverantwortlicher Selbstgefährdung (vgl. vorne, E. IV.4.3.) vor.

E. 5.2.2

Wie vorne (E. III.2.2.) erwähnt, handelte es sich bei X._____ um einen Schafbauer, der seit längerer Zeit Schafe auf der Wiese, auf der sich die Sickergrube befand, weiden liess und im Zäunen geübt sowie erfahren war. Ferner war X._____ am Ende der Aushubarbeiten für die Sickergrube vor Ort zugegen (vgl. act. 2 S. 3 [SG.2017.00109] Ziff. 1 Abs. 2). Er sah die Grube und deren Beschaffenheit, Lage sowie Ausmass also nicht nur in bis über den Rand mit Wasser gefülltem, sondern auch in leerem, frisch ausgehobenem Zustand. Unter diesen Umständen trat X._____ das Risiko, beim Zäunen um die rund zwei Meter tiefe Sickergrube herum auszugleiten und sich zu verletzen oder (insbesondere angesichts der grossen Wassermenge) gar den Tod zu finden, klar und deutlich vor Augen. Dennoch ging er von sich aus die beiden Beschuldigten mit dem Wunsch an, die Absperrung um die Sickergrube selber vornehmen zu wollen (vgl. act. 2 S. 3 [SG.2017.00109] Ziff. 1 Abs. 2), und hielt auch noch am 12. Juli 2014, als die Grube mit Wasser ge- bzw. überfüllt war, daran fest, indem er an jenem Nachmittag bei der Sickergrube mit Zäunen begann (vgl. act. 2 S. 3 [SG.2017.00109] Ziff. 1 Abs. 3). Bei dieser Sachlage ist nicht zu erkennen, inwiefern er die Tragweite seines Entschlusses nicht überblickt hätte oder seine Willensbildung sonstwie mangelhaft gewesen wäre. Indem er trotz Gefahrenbewusstseins sowie Risikokenntnis und infolge zwischenzeitlicher Regenfälle gegenüber dem Tag des Aushubs der Sickergrube erhöhter Gefahr das Zäunen in Angriff nahm, setzte er sich willentlich und frei verantwortlich einer Selbstgefährdung aus.

E. 5.3.1

Die Staatsanwaltschaft macht in ihrer Berufungsbegründung geltend, eine Straflosigkeit wegen Mitwirkung an eigenverantwortlicher Selbstgefährdung entfalle, weil die Beschuldigten "aufgrund ihrer baukundigen Sachkompetenz" die Gefahren besser gekannt hätten als X._____ (act. 13 [OG.2018.00044] Rz. III.6 und act. 60 [OG.2018.00043] Rz. III.10).

E. 5.3.2

Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Denn entscheidend kann nicht sein, ob die Mitwirkenden mehr wissen als der sich selbst Gefährdende, sondern ob Letzterer genug weiss, um seine Rechtsgüter eigenverantwortlich gefährden zu können. Solange der sich selbst Gefährdende die Gefahr hinreichend erkannt hat, ist die Verantwortung für die Verwirklichung des Risiko diesem zuzuschreiben. In diesem Fall handelt er eigenverantwortlich und es ist irrelevant, ob der Mitwirkende die Gefahr besser erkannt hat. Wenn jedoch der sich selbst Gefährdende die Gefahr nicht hinreichend (und nicht bloss schlechter als die Mitwirkenden) erkannt hat, so handelt er nicht eigenverantwortlich. Diesfalls fällt der Erfolg in den Verantwortungsbereich der Mitwirkenden, sofern diese die unzureichenden Kenntnisse des sich selbst Gefährdenden in Bezug auf das Risiko erkannt haben und ihre Kenntnisse diejenigen des sich selbst Gefährdenden in Bezug auf das Risiko übersteigen. Der Wissensvorsprung der Mitwirkenden muss sich also sowohl auf das Wissensdefizit des Opfers als auch auf das Risiko beziehen, und zwar auf dasjenige, das sich im tatbestandsmässigen Erfolg realisiert hat (zum Ganzen: Jetzer, a.a.O., N 79 ff., v.a. N 80 und N 92-94 sowie Schwarzenegger/Gurt, BSK StGB I, Art. 117 N 4, je m.w.H.). Da X._____ – wie erwähnt (E. IV.5.2.2.) – Lage, Ausmass und Beschaffenheit der Sickergrube auch in nicht mit Wasser gefülltem Zustand, nämlich unmittelbar nach deren Aushub und somit in gleicher Weise wie die Beschuldigten, sah, ist nicht auszumachen, dass und inwiefern er die Gefahr, die von der Sickergrube für ihn als die Umzäunung anbringende Person ausgeht, nicht hinreichend erkannt hat. Dies, zumal es sich bei ihm um einen im Zäunen erfahrenen Schafbauer handelt, der zudem den die Grube umgebenden Untergrund – auch in nassem Zustand – kannte, weil er das dortige Wiesland seit längerer Zeit mit seinen Schafen bewirtschaftete. Aufgrund ebendieser Erfahrung als Schafbauer wusste er zweifellos auch, dass bei nassem Untergrund ein erhöhtes Risiko besteht, auszugleiten. Aus all diesen Gründen lässt sich auch nicht sagen, dass das Bauwissen der Beschuldigten dem "Schafbauerwissen" von X._____ in Bezug auf das beim hier interessierenden Zäunen herrschende Absturzrisiko (Lebensgefahr) durch Ausgleiten überlegen war bzw. dass Erstere dieses Risiko besser erfasst hatten als Letzterer. Da der sich selbst Gefährdende X._____ dieses Risiko also jedenfalls im selben Mass wie die mitwirkenden Beschuldigten übersah, bleibt diese Mitwirkung der Beschuldigten straflos (vgl. vorne, E. IV.4.3. und z.B. BGE 131 IV 1, E. 3.3).

E. 5.4.1

Weiter bringt die Staatsanwaltschaft vor, einer die Strafbarkeit der Beschuldigten ausschliessenden eigenverantwortlichen Selbstgefährdung stehe entgegen, dass diese gegenüber X._____ gestützt auf Art. 11 Abs. 2 lit. d StGB (Ingerenz) ein Garantenstellung innegehabt hätten (act. 13 [OG.2018.00044] Rz. III.6 und act. 60 [OG.2018.00043] Rz. III.10).

E. 5.4.2

Indes haben die Beschuldigten – wie vorne dargelegt (E. IV.5.1.) – an der Selbstgefährdung durch aktives Tun mitgewirkt. Es steht also nicht ein Unterlassungsdelikt zur Diskussion. Demzufolge stellt sich die Frage, ob eine Garantenpflicht die Straflosigkeit der Mitwirkung an einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung zu verdrängen mag, vorliegend gar nicht (BGE 134 IV 149, E. 5.1; vgl. auch Jetzer, a.a.O., N 100).

E. 5.4.3

Im Übrigen führte das Bundesgericht zwar in der Tat im Jahr 1999 in einem obiter dictum aus, dass der Verletzungserfolg dem Mitwirkenden objektiv zuzurechnen sei, wenn er eine Garantenstellung zugunsten des sich selbst Gefährdenden innehatte (BGE 125 IV 189, E. 3.a). In später ergangenen Bundesgerichtsentscheiden zu den Grenzen der Mitwirkung an fremder eigenverantwortlicher Selbstgefährdung findet sich diese Wendung jedoch nicht mehr (vgl. BGE 131 IV 1, E. 3.3, BGE 134 IV 149, E. 4.5, und BGer 6B_221/2009, 6B_222/2009, 6B_223/2009, 6B_231/2009 vom 2. September 2009, E. 5.3). Vielmehr hielt das Bundesgericht in BGE 134 IV 149, E. 5.1, ausdrücklich fest, dass dort, wo die Mitwirkung an eigenverantwortlicher Selbstgefährdung nach den dargelegten Grundsätzen (vgl. vorne, E. IV.4.3.) straflos bleibt, "auch der Umweg über ein gefährliches Vorverhalten (Ingerenz) nicht zur Erfolgsabwendungspflicht und Unterlassungshaftung des Mitwirkenden führen kann, was allgemein anerkannt ist" (siehe auch Jetzer, a.a.O., N 106 f., N 126, sowie Donatsch/Tag, Verbrechenlehre, 9. Aufl., Zürich 2013, S. 320). Dem ist auch für den vorliegenden Fall beizupflichten. Ausserdem ist in diesem Zusammenhang Folgendes zu beachten: Nach dem von der Staatsanwaltschaft angerufenen Art. 11 Abs. 2 lit. d StGB bzw. nach ständiger Rechtsprechung ist, wer einen gefährlichen Zustand schafft, verpflichtet, die durch die Umstände gebotenen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um den Eintritt eines Schadens zu verhindern. Verlangt sind Massnahmen, die geeignet sind, den voraussehbaren Folgen der Untätigkeit, d.h. den Wirkungen bzw. Schäden, die man in Anwendung der Theorie der adäquaten Kausalität auf die vorausgehende Handlung zurückführen kann, vorzubeugen (BGE 134 IV 255 = Pra 2009 Nr. 25, E. 4.2.2; BGer 6B_885/2013 vom 24. März 2014, E. 2.6.). Im vorliegenden Fall schufen die Beschuldigten, indem sie die Sickergrube aushoben, eine erkennbare Gefahr für das Leben und die körperliche Integrität von sich an jener Stelle allenfalls aufhaltenden Personen. Denn nach der allgemeinen Erfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ist eine solche Sickergrube geeignet, Unfälle durch Hineinfallen in diese zu verursachen. Die Beschuldigten mussten daher die effektiven Massnahmen ergreifen, damit die Gefahr von Unfällen, die sie geschaffen hatten, sich nicht verwirklicht. Sie waren also insbesondere verpflichtet, die Sickergrube abzusperren. X. _____ gab nun zum Schuss der Aushubarbeiten an der Sickergrube gegenüber den Beschuldigten an, diese Absperrung selber vorzunehmen und er verunfallte exakt bei Vornahme dieser geforderten Schutzmassnahmen, indem er anlässlich der Montage des Zaunes ausglitt und in die Sickergrube fiel (vgl. act. 2 S. 3 [SG.2017.00109] Ziff. 1 Abs. 2 f.). X. _____ übernahm somit von den Beschuldigten – willentlich, freiwillig und in Kenntnis der Risiken (vgl. vorne, E. IV.5.2.1.-5.3.2.) – die Pflicht zur Sicherung der Sickergrube und verunfallte just bei Ausführung dieser Sicherungsarbeiten. Es lässt sich folglich nicht sagen, dass in dieser Situation in Bezug auf X. _____ eine Garantenpflicht der Beschuldigten wirkte, sondern X. _____ übernahm (spätestens) bei Inangriffnahme des Zäunens faktisch die Garantenstellung von den Beschuldigten. Sein eigenverantwortliches Handeln verdrängt die (vorherige) Garantenstellung der Beschuldigten (vgl. auch Jetzer, a.a.O., N 108). Nur der Vollständigkeit halber anzufügen ist, dass eine solche Übertragung der Sicherung der Gefahrenquelle zulässig ist – sei es auf vertraglicher (BGE 141 IV 249, E. 1.4.1 m.w.H.), sei es sonstwie auf freiwilliger Basis (Donatsch/Tag, a.a.O., S. 317). In einem derartigen Fall von Kompetenzdelegation ("vertikale" Arbeitsteilung) darf, wer einer Hilfsperson eine Aufgabe überträgt, darauf vertrauen, dass diese die Aufgabe korrekt erfüllt. Die Sorgfaltspflicht des Delegierenden reduziert sich darauf, eine für die Aufgabe geeignete Hilfsperson auszuwählen, dieser die nötigen Instruktionen zu erteilen und sie gehörig zu

überwachen (cura in eligendo, instruendo et custodiendo; BGer 6B_1065/2013 vom 23. Juni 2014, E. 1.1, und BGer 6B_301/2010 vom 30. November 2010, E. 2.4.1, je m.w.H.). Vorliegend durften die Beschuldigten davon ausgehen, dass X._____ aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrung als Schafbauer (der Beschuldigte A._____ wusste, dass diesem die Wiese zur Bewirtschaftung zusteht [U-act. 2/1 S. 7 Fr. 41 und S. 4 Fr. 16], kannte ihn vom Sehen her und hatte schon von ihm errichtete Zäune gesehen [U-act. 2/1 S. 4 Fr. 16 i.V.m. U-act. 2/5 S. 4 Fr. 26 und S. 5 Fr. 35 {Aussagen von [...]}, wonach die Wiese jeweils von Frühjahr bis Sommer umzäunt war]; der Beschuldigte B._____ hatte gesehen, wie X._____ auf der Wiese Arbeiten verrichtete [U-act. 2/2 S. 4 Fr. 22, S. 7 Fr. 51, S. 8 Fr. 56]) – nicht schlechter als sie selbst – in der Lage ist, die Umzäunung der Sickergrube auf der von ihm seit längerer Zeit bewirtschafteten Wiese gebührend sowie verantwortungsbewusst auszuführen, auch wenn die Anforderungen ans Zäunen rund um eine Sickergrube verglichen mit dem Zäunen auf durchgängigem Wiesland etwas erhöht sein mögen (so die Staatsanwaltschaft in act. 60 [OG.2018.00043] Rz. III.9 und act. 13 [OG.2018.00044] Rz. III.5). Der in den Strafbefehlen erhobene Vorwurf, dass die Beschuldigten die Absicherung der Sickergrube nicht an X._____ hätten übertragen dürfen (act. 2 S. 4 [SG.2017.00109] Abs. 2; vgl. auch act. 13 [OG.2018.00044] Rz. III.4), trifft somit – wie auch die Vorinstanz richtig erwog (act. 15 [SG.2017.00109], E. III.2. Abs. 1 f.) – nicht zu. Angesichts der Kenntnisse und Erfahrung von X._____ erübrigten sich auch ausführliche Anweisungen an diesen sowie eine engmaschige Überwachung desselben durch die Beschuldigten (zur gebotenen Intensität der Überwachung einer – wie X._____ – die anzuwendenden Vorsichtsmassnahmen kennenden Person vgl. z.B. BGer 6B_199/2007 vom 13. Mai 2008, E. 5.2.3). Soweit die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten in den Strafbefehlen vorwirft, sich nicht darum gekümmert zu haben, wie und wann die Absicherung erfolgen wird (act. 2 S. 4 [SG.2017.00109] Abs. 2; vgl. auch act. 13 [OG.2018.00044] Rz. III.4 und act. 60 [OG.2018.00043] Rz. III.8) sowie nicht kontrolliert zu haben, ob X._____ diese Absicherung tatsächlich vornahm (act. 2 S. 4 [SG.2017.00109] Abs. 1), mangelt es zum Vornherein an der Kausalität dieser Vorwürfe von Sorgfaltspflichtverletzungen für den eingetretenen Erfolg: X._____ ist verunfallt, indem er ausglitt, als er daran war, die Absperrung um die Sickergrube zu erstellen. Dieser Geschehensablauf hätte sich genau gleich auch dann abspielen können, wenn er die Absperrung anstatt mittels eines Schafsauns mittels Bau-Abschränkungen sowie anstatt erst acht Tage nach Ausheben der Sickergrube zu einem früheren Zeitpunkt zu errichten begonnen hätte. Es erübrigt sich daher, hier auf diese Aspekte näher einzugehen.

E. 5.4.4

Ergänzend und abschliessend ist festzuhalten, dass es selbst dann, wenn man den Beschuldigten Fehler bzw. Sorgfaltspflichtverletzungen anlasten können sollte, an einem rechtserheblichen Kausalzusammenhang zwischen diesen und dem eingetretenen Erfolg fehlt. Denn dass mit X._____ gerade diejenige – im Zäunen erfahrene und kompetente, die örtlichen Verhältnisse sowie die Ausmasse der Sickergrube kennende – Person tödlich verunfallt, welche die Absicherung um die Sickergrube anbringt, dies durch Ausgleiten während ebendieser Absicherungsarbeiten, liegt derart ausserhalb des normalen, vorhersehbaren Geschehens sowie der normalen Lebenserfahrung und erscheint als derart aussergewöhnlich, dass die Beschuldigten damit schlechthin nicht rechnen mussten und konnten. Mit anderen Worten stellt das Ausgleiten von X._____ just beim Anbringen der Grubenabsicherung eine Ursache dar, die derart schwer wiegt bzw. einen derart hohen Wirkungsgrad aufweist, dass sie als unmittelbarste Ursache des tragischen Ereignisses

erscheint und ein allfälliges mitverursachendes, sorgfaltspflichtwidriges Verhalten der Beschuldigten in den Hintergrund drängt (Unterbrechung eines allfälligen Kausalzusammenhangs).

E. 6

Beurteilung

E. 6.1.1

Insoweit die Staatsanwaltschaft den Straftatbestand von Art. 229 Abs. 2 StGB infolge Gefährdung anderer Personen als den tödlich verunfallten X._____ erfüllt betrachtet, ist zunächst zu prüfen, ob der Anklagegrundsatz (Art. 9 StPO; vgl. soeben, E. V.5.) gewahrt ist:

E. 6.1.2

Wie aufgezeigt (soeben, E. V.4.2.), setzt der Tatbestand von Art. 229 Abs. 2 StGB eine wirklich eingetretene Gefahr voraus, d.h. es müssen sich tatsächlich Personen in der Gefahrenzone befunden haben. Den als Anklageschrift geltenden Strafbefehlen (je act. 2 [SG.2017.00108 und SG.2017.00109]; Art. 356 Abs. 1 Satz 2 StPO) lässt sich nicht entnehmen, ob dem vorliegend so war. Denn es heisst darin einzig (je S. 4 Abs. 4 bzw. Abs. 3): "Durch seine Pflichtverletzungen hat der Beschuldigte [B._____/A._____] nicht nur anerkannte Regeln der Baukunde (Unterlassen gebotener Schutzmassnahmen) verletzt und dadurch den Tod von X._____ verursacht, sondern auch eine Gefährdung für weitere Personen geschaffen, [...]" . Es fehlen folglich im Strafbefehl Angaben dazu, ob und welche (Art von) Personen (z.B. Anwohner, Kunden und Belegschaft von in der Umgebung gelegenen Betrieben, usw.) effektiv im Zeitraum zwischen dem 4. Juli 2014 (Tag, an dem die Sickergrube ausgehoben wurde) und dem 13. Juli 2014 (Tag nach dem Unfall von X._____ – ab dann war die Sickergrube abgesperrt [vgl. U-act. 5/1 und U-act. 1/1 S. 12 Mitte]) auf welche Weise (z.B. zu Fuss, mit dem Fahrrad, im Auto, usw.) und wie nahe bei der Sickergrube zugegen waren. Eine Umschreibung mittels solcher Angaben im Strafbefehl wäre aber im vorliegenden Fall insbesondere zur effektiven Wahrnehmung der Verteidigungsrechte erforderlich gewesen. Denn es liegt auf der Hand, dass sich der Beschuldigte nur dann wirksam verteidigen kann, wenn ihm vorgehalten wird, wann (ungefähr) sich welche Art von Personen auf welche Weise bei der Sickergrube befanden. So versteht sich etwa von selbst, dass es für die Verteidigung einen wesentlichen Unterschied bedeutet, ob eine erwachsene Person in einem Auto oder Lastwagen auf der Strasse neben der Sickergrube vorbeifuhr oder ob z.B. nahe der Sickergrube Kinder spielten. Es ist nun aber mit dem Anklageprinzip (Art.9 StPO) wie auch mit der Unschuldsvermutung in ihrer Ausprägung als Beweislastregel (Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 10 Abs. 3 StPO; vgl. z.B. BGer 1B_19/2019 vom 4. Februar 2019, E. 3.-3.1.) nicht vereinbar, dass der Beschuldigte von sich aus gleichsam alle potenziellen Gefährdungsszenarien errahnen und für diese "auf Vorrat" Verteidigungsstrategien erarbeiten muss. Nach dem Gesagten ist in Bezug auf andere Personen als das Opfer X._____ das objektive Tatbestandselement des Gefährdungserfolgs im Strafbefehl nicht genügend umschrieben.

E. 6.1.3

Der Anklagegrundsatz gemäss Art. 9 Abs. 1 StPO ist somit – soweit es um andere Personen als X._____ geht – in Bezug auf das beim Tatbestand von Art. 229 Abs. 2 StGB geltende Tatbestandselement der konkreten Gefährdung verletzt (ein dem Anklageprinzip

genügendes Beispiel einer Anklage bei einem konkreten Gefährdungsdelikt findet sich in BGer 6B_794/2014 vom 9. Februar 2015, E. 4.2.-4.4.).

E. 6.2.1

Es kann offen bleiben, ob der Strafbefehl damit an einem derart erheblichen Mangel leidet, dass die Sache an die Vorinstanz bzw. die Staatsanwaltschaft zur Vervollständigung der Anklageschrift zurückzuweisen ist (vgl. dazu einerseits BGer 6B_910/2017 vom 29. Dezember 2017, E. 2.4. und BGer 6B_848/2013 vom 3. April 2014, E. 1.4, sowie andererseits BGer 6B_963/2015 vom 19. Mai 2016, E. 1.5., je m.w.H.). Die Beschuldigten wären nämlich selbst dann vom Vorwurf der Gefährdung durch fahrlässige Verletzung von Regeln der Baukunde in Bezug auf andere Personen als X._____ freizusprechen, wenn man eine Verletzung des Anklagegrundsatzes verneinen würde. Denn wie aufgezeigt und von der Vorinstanz in den angefochtenen Entscheiden ausser Acht gelassen (vgl. act. 45 [SG.2017.00108] E. IV. Abs. 3 bzw. act. 15 [SG.2017.00109] E. IV. Abs. 4, wo sie erwägt, dass "insbesondere Fussgänger [...] jederzeit hätten hineinfallen können" bzw. "dass sich jederzeit jemand der Grube hätte nähern können"), müsste den Beschuldigten insofern für einen Schuldspruch nachgewiesen werden können, dass sich effektiv Personen in der Gefahrenzone befunden haben, also eine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 229 Abs. 2 StGB bestand. Ebenfalls ungenügend, da eine "bloss" abstrakte Gefährdungssituation beschlagend, ist somit das Vorbringen der Staatsanwaltschaft vor Vorinstanz (act. 27 [SG.2017.00108], S. 7 oben), wonach eine Gefährdung von Menschen offensichtlich sei, sei doch nicht auszudenken, was hätte passieren können, wenn spielende Kinder in die "Riesenpfütze" hätten springen wollen. Auch im Berufungsverfahren machte die Staatsanwaltschaft eine konkrete Gefährdung (und Verletzung) einzig in Bezug auf X._____, nicht aber in Bezug auf andere Personen geltend (vgl. act. 41 [OG.2018.00040], S. 5 f. Rz. 14, 19, 21 sowie act. 60 [OG.2018.00043]). Der soeben erwähnte Beweis, dass sich effektiv andere Personen als X._____ in der Gefahrenzone befanden, ist nicht erbracht:

E. 6.2.2

Bezüglich dieses Beweisthemas fallen als Beweismittel im Wesentlichen die bei den Akten liegenden Protokolle der durchgeführten polizeilichen, staatsanwaltlichen und gerichtlichen Einvernahmen des Beschuldigten A._____ (U-act. 2/1 und 2/11; act. 25 [SG.2017.00108]), des Beschuldigten B._____ (U-act. 2/2 und 2/9; act. 24 [SG.2017.00108]) sowie der Auskunftspersonen [...] (Geschäftsführer und Delegierter des Verwaltungsrats der Y._____ AG; U-act. 2/3) und [...] (Anwohner; U-act. 2/5), in Betracht. Hindernisse bezüglich deren Verwertbarkeit (auch) zu Lasten des Beschuldigten sind keine ersichtlich.

E. 6.2.3

Aufgrund dieser Beweismittel ist indes eine konkrete Gefährdung nicht bewiesen. So machten die Beschuldigten A._____ und B._____ lediglich Aussagen zu Möglichkeiten abstrakter Gefährdung (vgl. U-act. 2/1 S. 8 Fr. 47 [Antwort von A._____ auf die Frage, ob der fragliche Bereich stark durch Fussgänger frequentiert sei: Solche hätten auf diesem Areal der Y._____ AG eigentlich nichts zu suchen]; U-act. 2/2 S. 5 Fr. 30 und U-act. 2/9 S. 3 Fr. 6: Bemerkung von B._____, dass wenn sein Sohn dabei gewesen wäre, er bezüglich der Sicherheit Bedenken gehabt hätte, da jedes ausgegrabene Loch ein Sicherheitsrisiko darstelle; U-act. 2/2 S. 6 Fr. 35, wonach die Gefahr, dass jemand in die

Grube fallen könnte, bestanden habe; U-act. 2/9 S. 3 Fr. 8, wonach sich ein Wohnhaus in der Nähe der Sickergrube befinde; vgl. auch U-act. 2/9 S. 5 Erg.fr. 3). Die Auskunftsperson [...] äusserte sich als Vorgesetzter der Beschuldigten vor allem zu Aspekten der Arbeitsorganisation und der Baustellensicherheit, nicht aber dazu, ob und inwiefern sich im Gefahrenbereich jemals Personen befanden vgl. U-act. 2/3). Anwohner [...] erklärte, als er am 12. Juli 2014 um zirka 15:30 Uhr X._____ auf dem Wiesland beim Errichten eines Schafzaunes gesehen habe, habe sich abgesehen von diesem niemand dort befunden und ausser dessen sowie seinen eigenen Fahrzeugen seien um das öffentlich zugängliche Grundstück auch keine Fahrzeuge abgestellt gewesen (U-act. 2/5 S. 2 Fr. 4, Fr. 7, Fr. 27). Bevor es stark geregnet habe, habe man die Sickergrube von weitem gut erkennen können (U-act. 2/5 S. 4 Fr. 22 f.). Für ihn persönlich habe keine Gefahr bestanden (U-act. 2/5 S. 4 Fr. 25). Kinder spielten an dieser Örtlichkeit keine (U-act. 2/5 S. 5 Fr. 30 f.). Aus all diesen Aussagen von [...] ergeben sich keine Hinweise dafür, dass Leib und/oder Leben von Mitmenschen im Sinne von Art. 229 StGB konkret gefährdet gewesen wären. Dasselbe gilt in Bezug auf die weitere Aussage von [...], wonach die angrenzende [...] -strasse normal frequentiert sei und – auch nachts – von Fussgängern, Radfahrern und Automobilisten benutzt werde (U-act. 2/5 S. 5 Fr. 29). Zunächst ist dies Aussage allzu allgemein gehalten, als dass daraus auf eine konkrete Gefährdungssituation geschlossen werden könnte. Vor allem aber führt die – asphaltierte – [...] -strasse nicht direkt am Wiesland vorbei, an dessen Rand die Sickergrube lag. Vielmehr liegt zwischen der [...] -strasse und der Sickergrube eine Distanz von deutlich mehr als einer Strassenbreite (vgl. U-act. 4/1 S. 1, S. 5 oben und S. 6, U-act. 4/2, U-act. 2/6, U-act. 2/12/4 und U-act. 2/12/7). Damit ist offenkundig, dass für sich auf der [...] -strasse bewegende Personen von der Sickergrube keine Gefahr ausging. Der – nicht asphaltierte, sondern mit Kies bedeckte – Bereich zwischen der [...] -strasse und der Sickergrube dient vielmehr einzig der Zufahrt zur von [...] bewohnten Liegenschaft "[...]" (vgl. U-act. 4/1 S. 1 und S. 5 unten; vgl. auch U-act. 2/3 S. 4 Fr. 19). In Bezug auf diesen Zufahrtsweg ist aufgrund der bei den Akten liegenden Beweismittel keine stattgefundene konkrete Gefährdung von Personen bewiesen. Im Gegenteil ist angesichts der vorhin zitierten weiteren Aussagen von [...] erstellt, dass dessen Leib und Leben nicht konkret gefährdet war und sich auch nicht etwa spielende Kinder im Gefahrenbereich aufhielten.

E. 6.2.4

Nach dem Gesagten ist aufgrund der bei den Akten liegenden Beweismittel nicht erstellt, dass sich im Zeitraum zwischen dem 4. Juli 2014 (Aushub der Sickergrube) und dem 13. Juli 2014 (Absperrung der Sickergrube) – abgesehen von X._____ – tatsächlich Personen so nahe bei der Sickergrube befanden, dass deren Leib und Leben konkret gefährdet wurde. Damit ist in Bezug auf andere Personen als X._____ jedenfalls die Tatbestandsvoraussetzung der konkreten Gefährdung nicht erfüllt. Die Beschuldigten sind folglich insofern vom Vorwurf der Gefährdung durch fahrlässige Verletzung von Regeln der Baukunde im Sinne von Art. 229 Abs. 2 StGB freizusprechen.

E. 6.3.1

Insoweit sich der Gefährdungserfolg auf den tödlich verunfallten X._____ bezieht (die Vorinstanz bezog sich bei ihrem Schuldspruch ausschliesslich auf andere Personen als X._____, vgl. act. 15 [SG.2017.00109], E. IV. Abs. 4: "völlig unbeteiligte Dritte"), kommt eine Strafbarkeit der Beschuldigten nach Art. 229 Abs. 2 StGB ebenfalls nicht in Frage:

E. 6.3.2

X._____ vereinbarte mit den Beschuldigten, die Absperrarbeiten an der Sickergrube selber vorzunehmen und insofern gleichsam "im Dienste" der Beschuldigten Garantenpflichten zu übernehmen (vgl. vorne, E. IV.5.4.3.). Damit handelt es sich bei diesem nicht um einen im Sinne der Repräsentationstheorie (vgl. vorne, E. V.4.2.) unbeteiligten Dritten, der im Verhältnis zu den Beschuldigten vom Zufall ausgewählt ist und als Repräsentant der Allgemeinheit erscheint (vgl. hierzu statt vieler Riklin, in Stöckli/Siegenthaler [Hrsg.], Die Planerverträge – Verträge mit Architekten und Ingenieuren, Zürich 2013, N 19.37). Vielmehr war X._____ eine zum Voraus bestimmte, am Geschehen beteiligte Person. Der Straftatbestand von Art. 229 Abs. 2 StGB ist daher mangels Gemeingefahr nicht anwendbar. Eine Strafbarkeit wegen Versuchs fällt bei der hier einzig interessierenden Tatbestandsvariante der fahrlässigen Deliktsbegehung (Art. 229 Abs. 2 StGB) ausser Betracht (vgl. z.B. BGer 6B_410/2015 vom 28. Oktober 2015, E. 1.4.1.).

E. 6.3.3

Ausserdem ist aus denselben Gründen wie vorne zum Tatbestand der fahrlässigen Tötung dargelegt (E. IV.5.4.4.), auch in Bezug auf den Tatbestand der Gefährdung durch fahrlässige Verletzung von Regeln der Baukunde kein adäquater Kausalzusammenhang zwischen allfälligen Sorgfaltspflichtsverletzungen der Beschuldigten bzw. zwischen deren allfälligen Nichtbeachten anerkannter Regeln der Baukunde und dem Tod von X._____ gegeben.

E. 7

Fazit zum Tatbestand von Art. 229 Abs. 2 StGB Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, sind die Beschuldigten nicht nur vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB, sondern auch vom Vorwurf der Gefährdung durch fahrlässige Verletzung von Regeln der Baukunde im Sinne von Art. 229 Abs. 2 StGB freizusprechen.

VI. Beschlagnahme Gegenstände 1. Im Endentscheid ist über das Schicksal beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte zu entscheiden, wenn die Beschlagnahme nicht bereits vorher aufgehoben worden ist (Art. 267 Abs. 3 StPO). 2. Gemäss den Akten (U-act. 8/1-2 und U-act. 1/1 S. 3 unten und S. 12 Mitte) wurden diverse Kleidungsstücke bzw. Effekten des Opfers X._____ durch die Polizei sichergestellt (recte: als Beweismittel beschlagnahmt, vgl. Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO). 3. Während ein Teil der sichergestellten Gegenstände am 13. Juli 2014 dem Sohn des Opfers ausgehändigt wurde (U-act. 8/1-2 und U-act. 1/1 S. 12), ist aus den Akten nicht ersichtlich, dass über das Schicksal der restlichen beschlagnahmten Gegenstände bereits entschieden worden wäre. Jedenfalls hat die Vorinstanz hierzu in den angefochtenen Entscheiden (act. 45 [SG.2017.00108] und act. 15 [SG.2017.00109]) entgegen Art. 81 Abs. 4 lit. e StPO und Art. 267 Abs. 3 i.V.m. Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO keine Anordnung getroffen. Auch in den Strafbefehlen vom 14. August 2017 (je act. 2 [SG.2017.00108 und SG.2017.00109]) finden sich keine diesbezüglichen Regelungen. 4. Auch die noch nicht zurückgegebenen, beschlagnahmten Gegenstände (Hose, Hemd, Gurt, Unterwäsche, Socken, Stiefel, Kopfbedeckung, Baupickel) werden nicht mehr als Beweismittel benötigt. Eine Einziehung derselben sowie eine Verwendung zur Kostendeckung kommt nicht in Frage. Aus diesen Gründen sind diese Gegenstände der Privatklägerin auszuhändigen, sofern sie dies wünscht (Art. 267 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 StPO).

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kostenfolgen Untersuchung und erstinstanzliches Verfahren

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.